

dem Gebiete der Finanzen, des Heerwesens und der Kirchenpolitik. Schließlich stellt er Eberhards Außenpolitik dar: Verhältnis zu Kaiser und Reich und zu den benachbarten Territorialmächten.

112. Die von F. GÜTERBOCK (MÖIG. 44, 1930, 57 ff.) nachgewiesene Genealogie Rudolfs von Pfullendorf, der mütterlicherseits ein Sproß der Bregenzer Grafenfamilie war, versucht A. HELBOK, 'Die Grafen von Bregenz und Pfullendorf im 11. und 12. Jahrhundert' (MÖIG. 46, 1932, 361—371), zu entkräften. Mit Hilfe der Besitzgeschichte der Familie stellt er zunächst, und das dürfte ihm wohl gelungen sein, enge Beziehungen durch Heirat zwischen Pfullendorfern und Bregenzern im 11. Jahrhundert fest. Auf Grund dieser Beobachtung will nun H. auch im 12. Jahrhundert eine ähnliche Anlehnung der Pfullendorfer an die reichen Bregenzer durch Heirat nachweisen. Er nimmt an, Rudolf von Pfullendorf habe die Schwester des Grafen Rudolf von Bregenz zur Frau gehabt. So gut H.s besitzgeschichtliche Betrachtungen sind, so wenig können sie aber gegen einen klar aus den schriftlichen Quellen sich ergebenden Bestand angeführt werden. Deshalb darf GÜTERBOCK in seiner Replik (MÖIG. 47, 1933, 294—303) mit vollem Recht seine eigenen Thesen noch einmal erhärten. Bei Otto von St. Blasien heißt *sororius* soviel wie Schwestersohn und die Lücke in der Urkunde von 1164 war wirklich für die Eintragung des noch nicht bekannten Todes-tags der Adelheid gedacht; alles Dinge, die H. bestreitet. Jahrzeitstiftungen geschahen oft zu Lebzeiten des damit Bedachten; daraus auf deren Tod zu schließen, wie H. es tut, geht nicht an. Außerdem ist es G. gelungen, das Eindringen des Namens Adelheid in die Familie der Pfullendorfer zu erklären. Auch seine Darlegung, daß Rudolf von Pfullendorf sich als Graf des Argengaus Graf von Lindau nennen konnte, verdient vollen Glauben. M. B.

113. Die von O. OPPERMAN herausgegebenen Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks Universiteit te Utrecht enthalten wiederum mehrere inhaltreiche Arbeiten zur mittelalterlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Niederlande, die hier nur aufgezählt werden können: 13. R. R. POST, 'Eigenkerken en bisschoppelijk gezag (Gewalt) in het Diocees Utrecht tot te XIII^e eeuw.' 1928 (mit Untersuchung von Urkunden, u. a. Heinrichs IV. St. 2645). — 15. I. G. AVIS, 'De directe belastingen (Steuern) in het sticht Utrecht aan deze zijde van de Ijsel tot 1528'. (1930). — 18. T. S. JANSMA, 'Raad en rekenkamer in Holland en Zeeland tijdens Hertog Philips van Bourgondië'.